

Satzung der Gemeinde Hohwacht über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Alt Hohwacht / Strandstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohwacht hat am 06.01.2022 den Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Alt Hohwacht/ Strandstraße“ (Neufassung) gefasst.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohwacht hat am 18.01.2024 den Beschluss über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Alt Hohwacht/ Strandstraße“ gefasst. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- nördlich: von der Promenade und den rückwärtigen Grundstücksgrenze Strandstraße 16a
- westlich: von den östlichen Begrenzungen des Baugebietes „Hohes Ufer“ und des öffentlichen Parkplatzes (Flurstück 27/9)
- südlich: von einer Grünanlage in Form einer Wiese bzw. Parkanlage und einem privaten Minigolfplatz
- östlich: vom Gehweg westlich der Düne und des Strandes.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein sowie der §§ 65 ff. des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein -alle in den jeweils gültigen Fassungen- folgende Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der künftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Alt Hohwacht/ Strandstraße“ erlassen.

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das obige bezeichnete Gebiet „Alt Hohwacht/ Strandstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.
2. Das durch die Veränderungssperre betroffene Baugebiet ist in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan durch Umrandung gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidungen über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre in Form der Verlängerung der Geltungsdauer tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet „Alt Hohwacht/ Strandstraße“ in Kraft tritt.

Hohwacht, 18.01.2024



Kruse
(Bürgermeister)



